

# EJIMEL

Electronic Journal of Islamic  
and Middle Eastern Law



Vol. 1 (2013)

## Überblick über das Schuldvertragsrecht arabischer Staaten

*von Professor Dr. Hilmar Krüger*



University of  
Zurich <sup>UZH</sup>

**EJIMEL** § Electronic Journal of Islamic  
and Middle Eastern Law

Vol. 1 (2013)

**Editor-in-Chief**

Prof. Dr. Andrea Büchler, University of Zurich

**Editorial Board**

Prof. Dr. Bettina Dennerlein, University of Zurich

Prof. Dr. Gianluca Parolin, American University in Cairo,  
Egypt

Prof. Dr. Mathias Rohe, Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg, Germany

Dr. Eveline Schneider Kayasseh, University of Zurich,  
Switzerland

Dr. Prakash A. Shah, Queen Mary, University of London,  
UK

Dr. Nadjma Yassari, Max Planck Institute for Compara-  
tive and International Private Law, Hamburg, Germany

## **EJIMEL Vol. 1 (2013)**

### **Published by**

The Center for Islamic and Middle Eastern  
Legal Studies (CIMELS), University of Zurich,  
Zurich, Switzerland

### **Suggested citation style**

Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law  
(EJIMEL), Vol. 1 (2013), pages, <http://www.ejmel.uzh.ch>

**ISSN 1664-5707**

This work is licensed under a Creative Commons  
Attribution-Noncommercial-No Derivative Works 3.0  
Unported License ([http://creativecommons.org/  
licenses/by-nc-nd/3.0/](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)).

Cover photo: © PRILL Mediendesign/Fotolia.com

# Überblick über das Schuldvertragsrecht arabischer Staaten\*

von Professor Dr. Hilmar Krüger, Universität zu Köln

## I. Einführung

Untersucht man das in den arabischen Staaten geltende Schuldrecht näher, so führt dies in den meisten Fällen dazu, dass nach wie vor insoweit kaum noch islamische, sondern auf französischem Recht beruhende Regeln gelten. Man kann insoweit von arabisiertem französischem Recht sprechen. *Bälz* schreibt z.B. zutreffend, dass es sich beim ägyptischen ZGB von 1948, der Mutterrechtsordnung in der arabischen Welt, „um ein Derivat des französischen Code civil“ handelt und Ägypten „was das Vermögensrecht angeht, zum französischen Rechtskreis gehört“<sup>1</sup>. In Frankreich spricht man im Zusammenhang mit der Verkündung des ZGB von Bahrain 2001, einem ägyptischen Tochterrecht, mit Recht von der „persistance d’influence de notre Code civil“<sup>2</sup>. Im wesentlichen kollidieren aus dem Bereich des islamischen Rechts ernstlich nur Fragen des Zinsrechts (wegen *ribâ*) mit staatlichem Gesetzesrecht. Einige andere Fragen werde ich kurz erwähnen. Die Problematik des *gharar* (*alea*, Risiko, Unklarheiten beim Abschluss von Verträgen, Unsicherheit, Unwägbarkeit) insbesondere, aber sicherlich nicht nur bei Versicherungsverträgen, lasse ich beiseite<sup>3</sup>.

Wenn man insbesondere in Veröffentlichungen von US-Amerikanern<sup>4</sup> und Engländern nicht selten findet, dass die Tendenz in der Gesetzgebung der arabischen Staaten im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts dahin gehe, dieses Rechtsgebiet nicht weiter zu säkularisieren, sondern ihren islamischen Inhalt zu erweitern, so ist dies höchst zweifelhaft. Zwar enthalten einige der arabischen Zivilgesetzbücher (z.B. Jordanien, Sudan und die VAE) mehr islamischrechtlichen Inhalt als die früheren (z.B. Ägypten, Syrien, Libyen). Die Tendenz setzt sich

\*Bei diesem Beitrag handelt es sich um meinen leicht überarbeiteten Vortrag, den ich am 12.10.2013 in Zürich auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht in Zusammenarbeit mit dem Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies der Universität Zürich gehalten habe. – Einige Fussnoten habe ich eingefügt, aber es ist im wesentlichen *a tune without notes*.

<sup>1</sup> *Bälz*, Europäisches Privatrecht jenseits von Europa?, ZEuP 8 (2000), 49 – 76 (49); *ders.*, Das islamische Recht als Grundlage arabischer Rechtseinheit, in: Beiträge zum Islamischen Recht I (2000), 35 – 51 (42); *Krüger*, Zur Rezeption ägyptischen Zivilrechts in der arabischen Welt, in: Beiträge zum Islamischen Recht VIII (2011), 9 – 21 (9); *ders.*, Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises 14 (1997), 67 – 131 (75 m.w.N. in Fn. 56); *ders.*, An Introduction to the Law of Contract in Arab States, Studi Magrebini 2 (2004), 201 – 222 (205 f.); *Castro*, La codificazione del diritto privato negli stati arabi contemporanei, Riv.dir.civ. 31 (1985), I 387 – 447 (396: Ägyptisches ZGB ist eine „derivazione francese“); jüngst *Schultze*, Die zivilrechtliche Produkthaftung nach ägyptischem Recht, Frankfurt 2013, 62 f., 65.

<sup>2</sup> *Peyrard*, Persistence de l’influence de notre Code civil – Le Code civil de l’état de Bahrain, Rev.int.dr.comp. 2001, 927 – 944.

<sup>3</sup> Hierzu grundlegend *Bälz*, Versicherungsvertragsrecht in den arabischen Staaten, Karlsruhe 1997, mit sehr umfangreichen Nachweisen auf S. 224 – 244; ergiebig auch *Muslehuddin*, Insurance and Islamic Law, 2. Aufl. Lahore 1978.

<sup>4</sup> *Vogel*, Contract Law of Islam and the Arab Middle East, IECL VII/7, Nr. 7-1 und 7-3; s. dazu bereits die kritische Rezension von *Krüger*, ReabelsZ 27 (2008), 441 – 448.



jedoch keineswegs ohne weiteres fort. Man braucht sich lediglich die beiden ZGB von Bahrain (2001) und Qatar (2004) anzusehen, die durchgängig dem ägyptischen Modell entsprechen. Im übrigen findet man, wenn man sich z.B. mit der Rechtslage in den VAE befasst, dort aufgrund höchstrichterlicher Judikatur – anders als z.B. *Ballantyne*<sup>5</sup> – meint, keinesfalls durchgängig eine „reassertion“ des islamischen Rechts (z.B. nicht im Bereich der Forderungsabtretung<sup>6</sup>).

D.h., trotz eines in der arabischen Welt besonders in den letzten Jahrzehnten festzustellenden verbreiteten Unbehagens an der Moderne (Staat, Recht und Wirtschaft) sind zentrale Bereiche des Privatrechts (Zivil- und insb. Handelsrecht) nach wie vor säkularisiert. Eine Umkehr dieser Entwicklung, einige Besonderheiten beiseitegelassen, scheint nicht sehr wahrscheinlich zu sein; denn die vornehmlich aus Frankreich übernommenen Normen haben in den meisten arabischen Staaten längst feste Wurzeln geschlagen und inzwischen eine eigene Tradition begründet.

Bisher sind nach meinem Kenntnisstand trotz der derzeitigen politischen Situation in mehreren Mitgliedstaaten der Arabischen Liga (Ägypten, Irak, Libyen, Somalia, Syrien, Tunesien) jedenfalls im Bereich des Zivilrechts keine Änderungen erfolgt. Die weitere Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten.

## II. Ausgangspunkt: Ägyptisches ZGB

Auszugehen ist ganz selbstverständlich für die meisten arabischen Staaten mit dem ägyptischen ZGB (Gesetz Nr. 131) von 1948; denn dieses ist in einer Vielzahl von arabischen Staaten – wenngleich keineswegs immer wörtlich – übernommen worden, so dass man ohne weiteres vom ägyptischen Rechtskreis sprechen kann<sup>7</sup>. Zu beachten ist ferner, dass die Normen des ägyptischen ZGB in anderen arabischen Staaten nicht stets unmittelbar aus Ägypten übernommen wurden (z.B. Syrien, Libyen). Es gibt auch gleichsam Ketten; z.B. gilt dies für die VAE (Ägypten/ Irak/ Jordanien/VAE). Festzuhalten ist auch, dass das irakische ZGB von 1951 in den zutreffenden Worten von *Francesco Castro* „una variante al modello egiziano“ ist<sup>8</sup>. Es enthält durchaus Abweichungen vom ägyptischen. Lediglich ein Beispiel sei genannt: Die Regeln über die Vertragsauslegung (*tafsîr al-’aqd*) in Art. 155 – 167 ZGB entstammen der osmanischen *Mejelle* und nicht französischem Recht. Der Hintergrund ist klar, denn *Al-Sanhûrî* (1895-1971)<sup>9</sup> der auch der geistige Vater dieses Gesetzbuchs ist, betrachtete wohl das irakische ZGB mehr als das ägyptische als sein Hauptwerk, weil es ihm hier möglich war, mehr islamische mit französischen Rechtsvorstellungen miteinander zu verknüpfen<sup>10</sup>. Diesen Modell folgten später Jordanien und die VAE.

<sup>5</sup> *The New Civil Code of the United Arab Emirates: A Further Reassertion of the Shari’a*, Arab L.Q. 1 (1985/86), 245 – 264.

<sup>6</sup> *Krüger*, *ZvglRWiss* 97 (1998), 369 f. zu den VAE.

<sup>7</sup> So zuerst *Krüger*, *Überblick über das Privatrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises*, *Recht van de Islam* 5 (1987), 98 – 168. Dieser Begriff hat Anklang gefunden; s. die Nachweise bei *Krüger*, *Zum Recht der Forderungsabtretung in der arabischen Welt*, *Festschrift für Ulrich Spellenberg*, München 2010, 605 – 615 (610 Fn. 25); danach noch *Yassari*, *Rezension von Mallat*, *Introduction to Middle Eastern Law*, 2009, *Am.J.Comp.L.* 59 (2011), 1135 – 1139 (1135 Fn. 2). Zuletzt *Krüger*, *Zur Rezeption ägyptischen Zivilrechts in der arabischen Welt*, in: *Beiträge zum Islamischen Rechts VIII* (2011), 9 – 21.

<sup>8</sup> *Castro*, *La codificazione del diritto privato negli stati arabi contemporanei*, *Rev.dir.civ.*31 (1985) I 387 – 447 (387).

<sup>9</sup> Zu ihm statt vieler z.B. *Hill*, *Al-Sanhuri and Islamic Law*, Kairo 1987; *Castro*, *Abd al-Razzaq Ahmad al-Sanhuri (1895 – 1971) – Primi appunti per una biografia*, in: *Studi in onore di Francesco Gabrieli*, Rom 1984, 173 – 210.

<sup>10</sup> *Krüger*, *Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises*, *Recht van de Islam* 14 (1997), 67 – 131 (92 m.w.N. in Fn. 177).

In einer kurzen Übersicht werde ich lediglich einige Hinweise auf mehrere Probleme in einigen Rechtsordnungen, die zum ägyptischen Rechtskreis gehören, geben. Dies sind inzwischen 13 Staaten. In chronologischer Reihenfolge Syrien (1949), Irak (1951), Libyen (1953), Somalia (1973), Algerien (1973), Jordanien (1976), Kuwait (1980), Sudan (1984), VAE (1995), Bahrain (2001), Jemen (2002), Qatar (2004) und jüngst Oman (2013)<sup>11</sup>.

Die Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, die sehr stark französischrechtlich geprägt sind (Libanon und Djibouti), bleiben beiseite. Dasselbe gilt für den Staaten des maghrebinischen Modells (Tunesien, Marokko und Mauretanien), deren Codes des Obligations et des Contrats, auf einem Gesetzentwurf von David Santillana (1855 – 1931) beruhen<sup>12</sup>, sowie aus anderen Gründen für Saudi-Arabien, wo bisher keine zivilrechtliche Kodifikation existiert. Im Bereich des dortigen Schuldrechts wird nach wie vor islamisches Recht - primär der hanbalitischen Rechtsschule – von den Gerichten angewendet<sup>13</sup>.

### III. Zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts

Im Folgenden beschränke ich mich auf den *Allgemeinen Teil* des Schuldrechts in arabischen Zivilgesetzbüchern und zwar am Beispiel von Ägypten, der Mutterrechtsordnung, und Qatar mit dem jüngsten mir zugänglichen arabischen ZGB von 2004. Zunächst wird der Inhalt des Allgemeinen Teils des Schuldrechts dieser beiden Gesetze wiedergegeben. Danach folgen einige Bemerkungen zu Fragen der Abweichungen dieser Rechtsordnungen vom islamischen und dem französischen Recht in diesem Bereich.

Von Interesse ist in jedem Fall, dass das traditionelle islamische Recht keine allgemeine Vertragstheorie entwickelt hat; der Kaufvertrag ist das Modell für *alle* synallagmatischen Verträge ('uqûd al-mu'âwadât)<sup>14</sup>. Das islamische Recht kennt kein Vertragsrecht, sondern nur ein Recht der Verträge<sup>15</sup>. Dies spielt heute jedoch in den geltenden einschlägigen Zivilgesetzbüchern keine Rolle mehr. Sie kennen alle einen Allgemeinen Teil des Schuldrechts.

<sup>11</sup> Im Sultanat Oman ist im Gesetzblatt Nr. 1012 vom 12.5.2013 ein ZGB (Gesetz Nr. 29/2013) veröffentlicht worden, das mir zur Zeit meines Vortrages noch nicht vorlag. Es ist aufgrund Art. 2 EinfG am 12.8.2013 in Kraft getreten; s. Oman Daily Observer vom 5.7.2013; Oman Tribune vom 14.8.2013.

<sup>12</sup> Dazu z.B. *Charfeddine* (Hrsg.), *Livre du centenaire du Code des Obligations et des Contrats 1906 – 2006*, Tunis 2006; zu Mauretanien *Krüger*, *Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Mauretaniens*, RIW 1990, 988 – 992 (988 f.); *Mohamed Salah*, *Droit des contrats en Mauretanie*, Nouakchott 1996.

<sup>13</sup> Am einfachsten zugänglich ist das saudi-arabische Zivilrecht in der *Kompilation* des hanbalitischen Rechts des mekkanschen Gelehrten *al-Qârî*, *Majallat al-ahkâm ash-sharî'a*, Djidda 1401/1981 (oder Nachdruck Djidda 1417/1996).

<sup>14</sup> Z.B. *Gräf*, *Vom Geiste islamischen Rechts*, in: *Festschrift für Ernst Klingmüller*, Karlsruhe 1974, 115 – 144 (130); *Spies/Pritsch*, *Klassisches islamisches Recht*, in: *Handbuch der Orientalistik, Ergänzungsband III*, Leiden 1964, 220 – 343 (228); *Vogel*, *IECL VII Chapter 7-61*; ausführlich zur Problematik *Hamid*, *Islamic Law of Contract or Contracts?*, *J.Isl.Comp.L* 3 (1969), 1 – 10.

<sup>15</sup> Auch wenn man sich neue Kodifikationen oder Kompilationen ansieht, ist in ihnen kein Allgemeiner Teil des Schuldrechts enthalten; man vgl. z.B. aus hanbalitischer Sicht die in Fn. 13 genannte Kompilation; aus hanafitischer Sicht die osmanische *Mejelle* von 1869-1876; dazu *Krüger*, *Zum zeitlich-räumlichen Geltungsbereich der osmanischen Mejelle*, in: *Liber Amicorum Gerhard Kegel*, München 2002, 43 – 63 (47, 53). – Der Einzige, der versucht hat, allgemeine Regeln auf dem Gebiet des Vertragsrecht zu entwickeln, ist nach meinem Kenntnisstand der hanafitische Gelehrte *Ibn Nujaim* (1520 – 1563) in seinem Werk *al-Ashbâh wa'n nazâ'ir*, gedruckt u.a. in Istanbul 1290/1873; s. z.B. *Krüger*, *Zur Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit im Nahen und Mittleren Osten*, in: *Festschrift für Gunther Kühne*, Frankfurt 2009, 749 – 764 (751).

## IV. Struktur des Allgemeinen Teil des Schuldrechts am Beispiel der ägyptischen und qatarischen Zivilgesetzbücher

Der erste Hauptteil des ägyptischen ZGB ist in zwei Bücher gegliedert: 1. Allgemeines über die Obligationen (iltizâmât) in Art. 89 – 388 und 2. die benannten oder Nominatverträge (al-'uqûd al-musammât), also der Besondere Teil des Schuldrechts (Art. 418 – 801). Das Gleiche gilt für Qatar. Der Allgemeine Teil des Schuldrechts findet sich in Art. 64 – 418, der Besondere Teil in Art. 419 – 836.

Der Aufbau des Allgemeinen Teils des Schuldrechts sei also knapp für Ägypten und Qatar dargestellt; also am Beispiel des ältesten und jüngsten ZGB. Die Unterschiede sind gering. Im *ersten Kapitel* werden die Quellen der Obligationen (masâdir al-iltizâm) geregelt: Zuerst die praktisch wichtigste, der Vertrag (al-'aqd) in Art. 89 – 161 äg. ZGB bzw. Art. 64 – 198 qat. ZGB (Zustandekommen, Objekt, causa [sabab], Nichtigkeit und Beendigung des Vertrages).

Es folgen die einseitigen Rechtsgeschäfte, wie z.B. die Auslobung (Art. 162 äg. ZGB; Art. 192 – 198 qat. ZGB); danach die unerlaubten Handlungen (Art. 163 – 178 äg. ZGB; Art. 199 – 219 qat. ZGB). Sie werden, anders als bei uns (§§ 823 ff. BGB), aber wie in der Schweiz (Art. 41 – 61 OR), im Rahmen des Allgemeinen Teils des Schuldrechts geregelt. Dasselbe gilt für den folgenden Abschnitt, in dem zusammengefasst nach französischem Vorbild (Art. 1372 - 1381 Cc), die sog. Quasidelikte geregelt werden. D.h., die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 179 – 187 äg. ZGB, Art. 220 – 228 qat. ZGB), die bei uns im Besonderen Teil des Schuldrechts (§ 812 ff. BGB), in der Schweiz jedoch im Allgemeinen Teil des Schuldrechts (Art. 62 – 67 OR) normiert wird, und die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 188 – 197 äg. ZGB; Art. 229 – 239 qat. ZGB). Bei uns und in der Schweiz findet man sie in beiden Staaten dagegen im Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 677 – 687 BGB bzw. Art. 419 – 424 OR).

Das *zweite Kapitel* (Art. 199 – 264 äg. ZGB; Art. qat. 241 – 284 ZGB) befasst sich mit den Wirkungen der Obligationen: Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Arten der Sicherung der Gläubiger, Zurückbehaltungsrecht usw. Im *dritten Kapitel* (Art. 265 – 302 äg. ZGB; Art. 285 – 323 qat. ZGB) folgen die einzelnen Arten der Schuldverhältnisse und es enthält Regeln über Bedingungen, Befristungen sowie Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. Wichtig ist, dass Gesamtschuldnerschaft kraft Gesetzes nicht vermutet wird. D.h., eine solidarische Haftung der Schuldner tritt nicht ein, sofern dies nicht vertraglich vereinbart ist oder sich im Einzelfall aus dem Gesetz ergibt (Art. 279 äg. ZGB, Art. 302 qat. ZGB).

Das *vierte Kapitel* (Art. 303 – 322 äg. ZGB; Art. 324 – 353 qat. ZGB) regelt unter dem Oberbegriff Übertragung einer Verbindlichkeit (intiqâl al-iltizâm) die Forderungsabtretung (hawâlat al-haqq) und die Schuldübernahme (hawâlat al-dain). Ein Gläubiger kann seine Forderung an einen Dritten abtreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ohne dass der Schuldner zustimmen muss (Art. 303 äg. ZGB; Art. 324 qat. ZGB). Ebenso wie in Frankreich (Art. 1690 Cc) erwirbt der Zessionar Dritten gegenüber die Forderung erst durch förmliche Mitteilung der Abtretung (signification) an den Schuldner (Art. 305 äg. ZGB; Art. 326 qat. ZGB). Solange dies nicht bewirkt ist, kann der Schuldner weiterhin mit befreiender Wirkung an den Zedenten leisten<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Ausführlich zur Problematik Krüger, Zum Recht der Forderungsabtretung in der arabischen Welt, in: Festschrift für Ulrich Spellenberg, München 2010, 605 – 615.

Im *fünften und letzten Kapitel* (Art. 323 – 388 äg. ZGB; Art. 354 – 418 qat. ZGB) werden die Fragen des Erlöschens von Schuldverhältnissen normiert: Erfüllung, Novation, Aufrechnung, Konfusion, Schuldverlass und Verjährung. Die sog. regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre (Art. 374 äg. ZGB; Art. 403 qat. ZGB). Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind bekannt (Art. 382 – 384 äg. ZGB; Art. 411, 414 qat. ZGB). Für bestimmten Gruppen, wie z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Kaufleute, sind die Verjährungsfristen kürzer (Art. 376 – 378 äg. ZGB; Art. 405 – 407 qat. ZGB). Im übrigen ist auch nach ägyptischem und qatarischem Recht die Verjährung durch Einrede geltend zu machen. Der Richter berücksichtigt sie nicht von Amts wegen; sie ist also keine Einwendung (Art. 387 äg. ZGB; Art. 417 qat. ZGB). Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die verjährte Forderung bleibt jedoch als obligatio naturalis (iltizâm tabî'i) bestehen und ist erfüllbar (Art. 386 äg. ZGB). Leistet also der Schuldner in Unkenntnis der Verjährung, so kann er das Geleistete nicht zurückverlangen.

Das für Ägypten und Qatar zum Schuldvertragsrecht Gesagte ist weitgehend französischem Recht nachgebildet (Struktur und wesentlicher Inhalt) worden. Es gilt ohne ins Detail zu gehen grundsätzlich in allen Staaten des ägyptischen Rechtskreises mit, wie gesagt, einigen Abweichungen im Irak, Jordanien, Sudan und den VAE; denn der Inhalt deren Zivilgesetzbücher ist teilweise islamischer, wie man Beispiel der Forderungsabtretung (Jordanien und VAE) belegen kann. Das in den beiden Zivilgesetzbüchern kodifizierte Recht beruht durchaus auf islamischem Recht, das – wie bekannt – nur die Schuldübernahme, nicht jedoch die Forderungsabtretung kennt. Dies führte in den VAE nach dem Inkrafttreten des ZGB zu einer lebhaften Judikatur der Kassationshöfe Dubai und Abu Dhabi. Ursprünglich hielt man am Gesetzestext fest. Inzwischen ist nach durchgehender Rechtsprechung jedoch klar, dass die Forderungsabtretung anerkannt wird. Ausreichend ist ein Vertrag zwischen dem Zedenten und dem Zessionar, ohne dass der Schuldner zustimmen muss. Aufgrund Richterrechts existiert damit – möglicherweise contra legem islamicam – in den VAE dieselbe Rechtslage wie aufgrund des ägyptischen ZGB<sup>17</sup>.

## V. Weiterentwicklung des französischen Rechts im ägyptischen ZGB: Zwei Beispiele

### 1. Forderungsabtretung

Bemerkenswert ist, dass Professor *Al-Sanhûrî*, der geistige Vater des ägyptischen Zivilgesetzbuches, nicht immer nur das französische Gesetzesrecht übernommen hat. Er hat es auch weiterentwickelt, was selten erwähnt wird. Zwei Beispiele seien gegeben. Wohl aus historischen Gründen ist das Recht der Forderungsabtretung (cession de créance) im französischen Kaufrecht geregelt, weil sie sich meist als Kauf darstellt (vgl. Art. 1689 ff. Code civil). Eine Forderung kann jedoch auch unentgeltlich oder tauschweise abgetreten werden. Dieses Rechtsinstitut gehört deshalb selbstverständlich in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts.

<sup>17</sup> Zur Rechtslage in den VAE näher *Krüger* (Fn. 16), 611 f.



Dies hat *Al-Sanhûrî* getan und dieses Rechtsinstitut zutreffend unter den Abschnitt über den *intiqâl al-iltizâm/transmission de l'obligation* normiert (Art. 303 – 314 ägypt. ZGB). Dem sind die anderen Staaten des ägyptischen Rechtskreise gefolgt; als Beispiel diene wieder das ZGB von Qatar in seinen Art. 148 – 156 ZGB.

Abgesehen von der systematischen Stellung der Forderungsabtretung in der ägyptischen - anders als in der französischen Legalordnung - ist in Ägypten inhaltlich kaum eine Änderung erfolgt. Dies gilt für den Kreis der abtretbaren Forderungen, das Zustandekommen der Abtretung und die Wirkungen der Zession (insb. ihre Drittwirkung).

## 2. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Sehr viel interessanter ist Art. 147 des ägyptischen ZGB. In dessen Absatz 1, nachgebildet Art. 1134 Code civil, wird statuiert, dass ein Vertrag zwischen den Parteien wie ein Gesetz wirkt. In der offiziellen französischen Übersetzung heißt es „Le contrat fait la loi des parties“. Weiter wird bestimmt, dass ein Vertrag nur durch übereinstimmende Erklärung der Parteien oder aus im Gesetz vorgesehenen Gründen rückgängig gemacht werden kann.

Und nun wird es wirklich in dessen Absatz 2 interessant. Er lautet in deutscher Übersetzung: Wird jedoch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung übermäßig schwer, ohne dass der Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung<sup>18</sup> vorliegt, infolge außerordentlicher und unvorhersehbarer Ereignisse allgemeinen Charakters übermäßig schwer, so dass dem Verpflichteten ein außerordentlicher großer Verlust droht, kann der Richter entsprechend den Umständen und unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien diese Verpflichtung in einem angemessenen Verhältnis herabsetzen. Jede entstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dies ist, unschwer zu erkennen, die ägyptische Version der Störung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, normiert bei uns jetzt seit 2002 in § 313 BGB im Zusammenhang mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. In Frankreich wird die Theorie von der Geschäftsgrundlage, die *théorie de l'imprévision*, im *Zivilrecht* dagegen nicht anerkannt oder ist zumindest in diesem Bereich bis heute umstritten<sup>19</sup>. Hintergrund ist, dass es den Gerichten nicht zustehe, die Parteiautonomie zu substituieren und vertragliche Vereinbarungen abzuändern. Nach französischem Recht kommt nur bei Verträgen mit der Verwaltung (*contrat administratif*) das Problem der Geschäftsgrundlage ins Spiel.

Damit galt nach dem zur Zeit der Kompilierung des ägyptischen ZGB geltenden französischen Zivilrecht die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zweifelsfrei nicht. Zurückgehend auf das berühmte Urteil der Cour de Cassation in der Sache *Canal de Craponne* (1876) galt nämlich die Theorie der *imprévision* (Theorie der Anpassung von Dauerverträgen bei wesentlicher Veränderung der Umstände) nur im Bereich des Verwaltungsrechts bei einem *contrat administratif* (und damit meist bei einem *marché public*), wie dann grundlegend in der Sache *Compagnie général d'éclairage de Bordeaux* (1916) judiziert wurde.

<sup>18</sup> Geregelt in Art. 373 ZGB.

<sup>19</sup> Jüngst dazu *Doralt*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage – Altes und Neues zur *théorie de l'imprévision* in Frankreich, *RabelsZ* 76 (2012), 761 – 784.

Und hier wird Al-Sanhûrî rechtsschöpferisch tätig, als er die in Frankreich nur im Bereich des Verwaltungsrechts geltende *imprévision* im ägyptischen ZGB normiert hat. Damit war, soweit ich sehe, weltweit erstmals in Ägypten eine *gesetzliche* Regelung über den Wegfall der Geschäftsgrundlage geschaffen. In der europäischen Rechtsliteratur habe ich dies jedoch bisher erstaunlicherweise nie erwähnt gefunden, obwohl in der arabischen Welt seit 1948 in den meisten Staaten dieses Rechtsinstitut auf gesetzlicher Grundlage existiert.

Übernommen wurde die ägyptische Norm über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, soweit ich sehe, nämlich wohl in allen Staaten des ägyptischen Rechtskreises. Beispiele: Syrien (Art. 150 ZGB), Somalia (Art. 144 ZGB), Irak (Art. 146 ZGB), Libyen (Art. 147 ZGB), Jordanien (Art. 205 ZGB), Algerien (Art. 107 ZGB), VAE (Art. 249 ZGB), Bahrain (Art. 130 ZGB), Qatar (Art. 171 ZGB); in Kuwait bereits durch Art. 146 HGB, Gesetz Nr. 2/1961, in dem ein ganzes Kapitel, wie wohl bekannt, einen Allgemeinen Teil des Schuldrechts enthält ist, weil zu jener Zeit dort noch kein ZGB galt; dies wurde erst 1981 in Kraft gesetzt<sup>20</sup>.

## VI. Mögliche Kollisionen mit islamischrechtlichen Regeln: Drei Beispiele

### 1. Vertragsfreiheit

Das ägyptische Recht und seine Tochterrechte kennen – anders als weitgehend das islamische Recht – zweifelsfrei den Grundsatz der Vertragsfreiheit (*liberté contractuelle*)<sup>21</sup>. Meine Bemerkung zum islamischen Recht mag vielleicht irritieren. Liest man heute in der Rechtsliteratur fast immer, dass der Sharî'a dieser Grundsatz bekannt sei. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn wir haben es nämlich mit einem kaum jemals detailliert untersuchten *ikhtilâf al-madhâhib* zu tun<sup>22</sup>.

Bei *Schacht* findet man in aller Deutlichkeit „Islamic law does not recognize the liberty of contract“<sup>23</sup>, bei *Mahmasani* ebenso deutlich das Gegenteil: „Freedom of contract is fundamental in the Sharî'a“<sup>24</sup>. Für beide Ansichten ließen sich Belege häufen. Dazu ganz kurz: Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. *Schacht* spricht vom Recht der Hanafiten, *Mahmasani* von dem der Hanbaliten und verallgemeinert dies ohne weiteres. Die Hanbaliten weichen aber offenkundig von den anderen drei sunnitischen Rechtsschulen ab. Zum Beispiel kannte die auf hanafitischem Recht beruhende osmanische Mejlle (1869-1876) den Grundsatz der Vertragsfreiheit noch nicht. Er ist im Osmanischen Reich erst 1914 durch ein staatliches Gesetz eingeführt worden<sup>25</sup>.

Durchgesetzt hat sich heute offenkundig die hanbalitische Rechtsansicht, dass Alles, was nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, zwischen den Parteien vereinbart werden kann<sup>26</sup>. Der internationalen Öffentlichkeit ist dies von der saudi-arabischen Regierung erstmals

<sup>20</sup> Zu Kuwait *Krüger* (Fn. 10), 93 f.

<sup>21</sup> Aus Ägypten z.B. *Gemei*, Introduction to Law – Theory of Law: Theory of Right, Kairo 1999, 26, 28.

<sup>22</sup> So schon *Krüger* (Fn. 10), 79 mit Fn. 80.

<sup>23</sup> An Introduction to Islamic Law, 2. Aufl. 1966, Oxford 144.

<sup>24</sup> Transactions in the Sharî'a, in: *Khadduri/Liebesny* (Hrsg.). Law in the Middle East, Washington 1955, 179 – 202 (194).

<sup>25</sup> *Krüger*, Liber Amicorum (Fn. 15), 48.

<sup>26</sup> Kurz dazu *Krüger* (Fn. 15; FS Kühne), 754.

in den 50er Jahren in dem berühmten Schiedsverfahren *Saudi Arabia v. Aramco*<sup>27</sup>. bekannt gemacht worden.

Zurück zu Ägypten: Aus dem bereits genannten Art. 147 äg. ZGB folgt, dass geschlossene Verträge die Parteien binden. Sie sind in der Ausgestaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich frei. Im Schuldvertragsrecht besteht kein Typenzwang. Den Parteien steht es damit frei, ihre schuldrechtlichen Beziehungen abweichend von gesetzlich normierten Vertragstypen zu gestalten oder neue Vertragstypen zu entwickeln, die nicht im Gesetz geregelt sind. Leasing-, Factoring- oder Lizenzverträge z.B. sind damit zulässig.

Dass die unbeschränkte Vertragsfreiheit auch zu „unsozialen Rechtsverhältnissen“ (*Uwe Wesel*) führen kann, ist evident. Mit dem Gesetz über den Verbraucherschutz (Gesetz Nr. 67/2006) hat z.B. Ägypten versucht, die Interessen der Konsumenten vor Übervorteilung zu schützen<sup>28</sup>.

Die Annerkennung des Prinzips der Vertragsfreiheit in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises beruhigt im übrigen nicht nur gelegentlich deutsche Unternehmen, die sich vor Abschluss von Verträgen mit arabischen Partnern über die dortige Rechtslage kundig machen<sup>29</sup>.

## 2. Verjährung

Als zweites Beispiel diene das Rechtsinstitut der Verjährung (*murûr az-zamân*), das das ägyptische und qatarische Zivilrecht selbstverständlich kennen (Ägypten Art. 374 – 388 ZGB; Qatar Art. 403 – 418)<sup>30</sup>. Die sog. regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre.

Auch insoweit ist wieder eine Abweichung von den überkommenen Lehren der Sharî'a festzustellen. Das islamische Recht kennt nämlich das Rechtsinstitut der Verjährung nicht. Gestützt wird dies auf ein dem Propheten Muhammad zugeschriebenes hadîth, wonach ein Anspruch nicht durch Zeitablauf erlöschen kann. Es bestehen keine festen Regeln darüber, innerhalb welcher Fristen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen sind: Ein für die Rechtspraxis unbefriedigender Zustand. Dieser Grundsatz ist deshalb seit Jahrhunderten reine Theorie.

Die Trias der drei großen Juristen in der Blütezeit des Osmanischen Reichs im 16. Jhd. wird bekannt sein: *Ibrâhîm al-Halabî* (1567-1635) mit seinem Hauptwerk *Multaqa l-abhur*, das in Europa gern als *Corpus Iuris Ottomanorum* bezeichnet wurde. Der zweite ist *Ibn Nujaim* aus Kairo (1520-1563). Er ist deshalb so bedeutsam, weil er wohl als erster in seinem *Kitâb al-ashbâh wa'n nazâ'ir* versucht hat, allgemeine Regeln insbesondere im Vertragsrecht zu entwickeln. Sie haben übrigens zu erheblichen Eingang in die osmanische *Mejelle* am Ende des 19. Jhd. gefunden.

Und jetzt wird es interessant; der Dritte ist wohl der bedeutendste osmanische Scheich ül-Islam *Ebûsu'ûd Efendi* (1490 – 1574). Um nur ein Beispiel der Fortentwicklung des islamischen Rechts durch ihn zu nennen, sei erwähnt, dass er ein Gesetz (*qânûn*), das die Verjährung, ein der Sharî'a unbekanntes Rechtsinstitut, in der Form der Klageverjährung (nicht Anspruchsverjäh-

<sup>27</sup> ILR 27 (1963), 117; Schiedsspruch vom 23.8.1958.

<sup>28</sup> Grundlegend dazu *Schultze*, Die zivilrechtliche Produkthaftung im ägyptischen Recht, 2003.

<sup>29</sup> Z.B. IPG 2002 Nr. 2 (*Köln*).

<sup>30</sup> Einzelhalten oben in Abschnitt IV.

rung) durch eine Fatwa sanktioniert hat. Dies wird in den Gutachten späterer Scheichülislam durchgängig bestätigt. Das heißt, Klagen werden nach dem Ablauf von 15 Jahren nicht mehr gehört. Später sind weitere Verjährungsfristen für besondere Fälle eingeführt und in der Praxis der Gutachter (Muftis) und der Gerichte befolgt worden. Insbesondere wurden diese Regeln u.a. in die osmanische Mejelle in der traditionellen Formulierung aufgenommen: Klagen werden nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr gehört (Art. 1660 - 1662). In anderen Worten: Es handelt sich nicht um eine Verjährung des Anspruchs, sondern um eine Klageverjährung. Der Anspruch erlischt nicht durch Zeitablauf; er wird nur nicht mehr gehört<sup>31</sup>. In dieser Form findet man es dann heute durchgängig in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises, sondern selbst im hanbalitisch geprägten Saudi-Arabien.

Obwohl damit zwischen den geltenden Gesetzen der Staaten des ägyptischen Rechtskreises und der einen Lehre der Sharî'a ein Widerspruch besteht, erscheint es unwahrscheinlich, dass diese Frage zumindest in den hanafitisch beeinflussten Staaten des ägyptisch Rechtskreises – anders als bei den Schiiten im Iran<sup>32</sup> – zu einem Problemfall wird.

### 3. Zinsproblematik

#### a) Islamischrechtliches – Zum Verbot des ribâ

Schließlich, wohl unvermeidlich, noch ein paar Worte zur Zinsproblematik, die seit einigen Jahrzehnten im Mittleren Osten eine erhebliche Rolle spielt; insb. wohl im Bereich des sog. Islamic Banking, zu dem ich nichts sagen werde.

Es wird allgemein bekannt sein, dass das islamische Recht, primär abgeleitet aus dem Koran (Sure 2, 275 f.) ein Verbot des ribâ enthält. Dieser Begriff wird in Koranübersetzungen öfter mit Wucher übersetzt. Dies ist sicherlich zu eng und führt leicht zu Missverständnissen. Unter ribâ fällt eindeutig nach späterer Interpretation der Quellen nicht nur der Wucher in Sinne von § 138 BGB in Deutschland oder Art. 21 OR in der Schweiz, sondern jeder nicht gerechtfertigte Überschuss ('iwad) aus einem Rechtsgeschäft. Voraussetzung eines wirksamen Rechtsgeschäfts ist, modern ausgedrückt, somit stets, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist der erzielte Überschuss ribâ. Ribâ ist danach in der Scharî'a leidiglich ein Unterfall der ungerechtfertigten Bereicherung (fadl mâl bi-lâ 'iwad).

Eine Legaldefinition des Begriffs ribâ enthält u.a. das hanafitische Standardwerk von *Ibrahim al-Halabî*, der Multaqâ 'abhur aus dem 16. Jhd. Im bâb ar-ribâ (Abschnitt über den ribâ), enthalten im kitâb al-buyû' (Buch über das Kaufrecht), wird ribâ im ersten Satz definiert als „ein Vermögensüberschuss ohne Gegenwert, der von einem der beiden Vertragspartner bei einem Austausch von Vermögen ausbedungen worden ist“<sup>33</sup>. Eine ähnliche Formulierung findet man bereits bei *Al-Kâsânî* im 12. Jhd.<sup>34</sup>

<sup>31</sup> Dazu *Krüger*, *Fetwa und Siyar*, 1978, 48 f. mit umfangreichen Nachweisen.

<sup>32</sup> Dazu ausführlich *Alikhani Chamgardani*, *Der Allgemeine Teil des iranischen Schuldvertragsrecht*, 2013, 193 – 200.

<sup>33</sup> *Ibrahim al-Halabî*, *Multaqa 'al-abhur*, Istanbul 1309/1891-92, 106.

<sup>34</sup> Zitat bei *Bälz*, *Die „Islamisierung“ des Rechts in Ägypten und Libyen*, *RebelsZ* 62 (1998), 437 – 463 (445).

Im übrigen werden die Einzelheiten des ribâ-Verbots in den Rechtsschulen unterschiedlich ausgestaltet. Bemerkenswert ist Folgendes: Die Fragen im Zusammenhang mit dem Zinsverbot spielen in den klassischen Werken aller Schulen (mahdahib) keine besondere Rolle. Man sucht in vielen Fällen vergeblich nach Darlegungen des Zinsverbots im Zusammenhang mit Darlehen und es gibt überhaupt keine für Verzugszinsen bei Schadensersatzansprüchen. Bearbeitet werden im allgemeinen ribâ-Probleme nur bei Kauf- oder Tauschverträgen<sup>35</sup>.

Das ist die Rechtslehre im Schrifttum (furû' al-fiqh). In der Vergangenheit wurden übrigens in der Rechtsprechung und in der Fatwa-Literatur in der dâr al-Islâm, wie unschwer nachzuweisen, Ansprüche auf Zinsen zugestanden<sup>36</sup>. Wenn Muslime heute seit etwa 30/40 Jahren sagen, dass nur ihre Ansicht des Zinsverbots die einzig richtige ist, fragt man sich, weshalb dies zutreffend sein soll. Die Muftis und Gerichte haben sich in der Vergangenheit in dubio auch für gute Muslime gehalten.

Wie dem auch sei: Nach der heute vorherrschenden Ansicht muslimischer Gelehrter sei jeder Zins ribâ und enthalte einen Verstoß gegen die Scharî'a, auch wenn dies weder auf frühere Rechtsprechung und der Gutachtenpraxis zurückgeführt werden kann. Damit gibt es für die Gesetzgeber in den arabischen Staaten im Zusammenhang mit der Kodifizierung von Zinsansprüchen seit dem Ende des 20. Jhd. erhebliche Probleme.

#### *b) Rechtsprechung in ausgewählten arabischen Staaten*

##### *aa) Ägypten*

Um wieder mit dem ägypt. ZGB zu beginnen, kurz folgendes: Es enthält in seinem Art. 226 Regelungen über Verzugszinsen (4% in Zivil- und 5% in Handelssachen). Dies gilt in derselben Form u.a. in Syrien (Art. 227 ZGB), im Irak (Art. 171 ZGB), in Somalia (Art. 223 ZGB) und ursprünglich auch in Libyen (Art. 229 ZGB). Nicht dagegen z.B. in Jordanien oder in Qatar (Art. 268 ZGB) sowie in Bahrain (Art. 228 ZGB), wo die Höhe der Verzugsschadens vom Gericht bestimmt wird.

In anderen Staaten, z.B. in Kuwait, sind Verzugszinsen in zivilrechtlichen Sachen nicht im ZGB vorgesehen, jedoch ohne weiteres in handelsrechtlichen Sachen (Art. 110 HGB). Das Gleiche gilt u.a. für Bahrain (Art. 76 HGB), Oman (Art. 80 – 83 HGB) und die VAE (Art. 76 HGB) sowie in Libyen aufgrund des ZGB-Änderungsgesetzes (Gesetz Nr. 74/1972).

Dies ist die Gesetzeslage und nun wird es interessant, wenn man die einschlägige Rechtsprechung überprüft. Begonnen wird wieder mit Ägypten. Dort ist die ideologische Kontroverse zwischen Liberalen und Fundamentalisten um den ribâ vor dem *VerfGH* ausgetragen worden. Der Fall wird bekannt sein. Kurz dazu: Ein ägyptischer Kaufmann lieferte der Medizinischen Fakultät der Azhar Universität einige chirurgische Instrumente und machte nach Fälligkeit des Anspruchs neben dem Kaufpreis 4% Verzugszinsen gemäß Art. 226 ZGB gerichtlich geltend. Im Verfahren trug der Rektor der Universität vor, diese Norm sei wegen Verstoßes gegen Art.

<sup>35</sup> Krüger (Fn. 10), 81 – 84.

<sup>36</sup> Umfangreiche Nachweise aus Judikatur und der Fatwa-Literatur, bei Krüger, Zum islamischen Zinsverbot in Vergangenheit und Gegenwart, in: Festschrift Rudolf Welsler, Wien 2004, 586 – 591.



2 der Verfassung nichtig; denn nach Änderung der Verf. 1980 bildeten „... die Grundsätze der islamischen Shari'a „danach – anders als früher - die Hauptquelle der Gesetzgebung“. Der *VerfGH* wies die Klage im wesentlichen gestützt auf den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen ab. Der Gesetzgeber sei erst nach der Änderung der Verfassung daran gebunden. Früher in Kraft getretene Gesetze, wie das ZGB von 1948, gelten weiter, weil sie vorkonstitutionelles Recht enthalten. Dieser Rechtsauffassung sind inzwischen andere Gerichte gefolgt<sup>37</sup>.

#### bb) Vereinigte Arabische Emirate

Ein zweiter Fall aus den VAE. Heute gilt dort Folgendes: Das ZGB von 1985 untersagt Kreditzinsen aufgrund von Darlehen (Art. 714 ZGB). In Verträgen bei Beteiligung von Privatpersonen sind sie nicht zulässig, und das ZGB enthält keine Regeln über Verzugszinsen. Die Zulässigkeit von Zinsen in Handelsgeschäften wurden vom *VerfGH* und dem *Kassationshof Dubai* übrigens bereits vor dem Inkrafttreten des ZGB bejaht. Der verfassungsrechtliche Senat des Obersten Gerichtshofs ist in einem Grundsatzurteil der ägyptischen Auffassung gefolgt. Vor dem Inkrafttreten der Verfassung verkündete Gesetze gelten weiter, und damit können Zinsansprüche geltend gemacht werden.

Das Ganze war jedoch nicht immer klar. Inzwischen ist jedoch 1993 ein HGB in den VAE in Kraft gesetzt worden, das Zinsen in handelsrechtlichen Sachen kennt. Gemäß Art. 76 HGB hat ein Gläubiger aufgrund eines kommerziellen Darlehens Zinsansprüche in Höhe bis zu 12%. Die Höhe des Zinssatzes kann – grundsätzlich in diesem Rahmen – vertraglich frei vereinbart werden. Ist dies nicht erfolgt, so gilt der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende marktübliche Zins.

Im übrigen können in handelsrechtlichen Sachen gemäß Art. 88 HGB Verzugszinsen in derselben Höhe wie für Kreditzinsen geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung kann für Verzugszinsen sogar der gesetzliche Höchstsatz von 12% durch Parteivereinbarung überschritten werden, wie der Kassationshof seit 1997 mehrfach entschieden hat. Eingeklagte Verzugszinsen, vertraglich vereinbart in Höhe von 14 bzw. 15%, sind Klägern zugesprochen worden. In handelsrechtlichen Sachen kann der Gläubiger – mangels abweichender Vereinbarungen - im übrigen ab Fälligkeit und nicht erst ab Klageerhebung Zinsansprüche geltend machen (Art. 90 HGB).

Dies alles wird von den Gerichten gesetzeskonform angewandt. Mir ist seit 1993 (Inkrafttreten des HGB) keine Entscheidung aus Abu Dhabi und Dubai bekannt geworden, in der wegen des *ribâ*-Verbots eine Partei oder ein Gericht diese gesetzlichen Normen in Zweifel gezogen hat. Verzugszinsen werden nach den mir zugänglichen Quellen von Klägern wohl stets geltend gemacht und ihnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zuerkannt. Seit 1993 spielt die islamischrechtliche Zinsproblematik in den VAE keine Rolle mehr<sup>38</sup>

#### cc) Kuwait

<sup>37</sup> *VerfGH* (Gesch.-Z. 20/1), 4.5.1985, veröffentlicht im Gesetzblatt (*jarîda r-rasmîya*) Nr. 20 v. 16.5.1985, S. 992 – 1000; statt aller ausführlich *Bälz*, *RabelsZ* 62 (1998), 446 – 448; kurz *Krüger* (Fn. 10), 84.

<sup>38</sup> Hierzu mit Nachweisen aus der Rechtsprechung *Krüger* (Fn. 10), 85 f.; *ders.*, Vermögensrechtliches Privatrecht und Shari'a am Beispiel der Vereinigten Arabischen Emirate, *ZvglRWiss* 97 (1998), 360 – 386 (381 – 383).

Auch der *VerfGH* in Kuwait musste sich bereits 1992 mit der Zinsproblematik befassen. In einem handelsrechtlichen Fall trug der Beklagte, gegen den Verzugszinsen in Höhe von 7% ab Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht wurden, vor, dass die einschlägigen Art. 110 und 112 HGB wegen Verstoßes gegen Art. 2 Verf. (Islamisches Recht ist die Hauptquelle der Gesetzgebung) verfassungswidrig und damit nichtig seien. Das Gericht weist diesen Einwand zurück; denn Art. 2 Verf. wende sich nur an den Gesetzgeber. Dieser allein könne entscheiden, ob nach seinem Ermessen eine Norm Gesetzeskraft haben solle oder nicht. Es sei ihm nicht untersagt, auch andere als islamischrechtliche Regelungen in Kraft zu setzen. Verzugszinsen in handelsrechtlichen Sachen sind damit gesetzeskonform möglich<sup>39</sup>.

#### dd) Libyen

Aber es geht weiter. Jetzt ein Beispiel aus Libyen. Dort galt zunächst im Bereich der Zinsen dieselbe Regel wie in Ägypten: In Zivilsachen 4%, in Handelssachen 5% Verzugszinsen. Im Zuge der Islamisierung des Staates u.a. durch das ZGB-Änderungsgesetz Nr. 74/1972, über das Verbot von *ribâ* in Zivil- und Handelsgeschäften zwischen natürlichen Personen wurde u.a. Art. 229 ZGB teils aufgehoben und teils modifiziert worden. D.h., in handelsrechtlichen Sachen, soweit es nicht um natürliche Personen geht, können weiterhin Verzugszinsen geltend gemacht werden. Die Rechtsprechung lässt damit in diesem Bereich nach wie vor Zinsansprüche zu. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen der libysche Fiskus Partner eines ausländischen Unternehmens ist; denn aufgrund Art. 128 des Gesetzes über verwaltungsrechtliche Verträge, eine Art *marché public* nach französischem Vorbild, hat der ausländische contractor Anspruch auf Verzugszinsen, wenn der libysche Auftraggeber nicht innerhalb von 45 Tagen nach der Genehmigung seiner Forderung durch die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde zahlt. Die libysche Judikatur entscheidet gesetzeskonform, wie sich z.B. aus einem Urteil des Gerichtshofs Tripolis aus dem Jahr 1982 in einem libysch/schweizerischen Rechtsstreit ergibt. Damit sind Zinsansprüche im wesentlichen nur im Privatrechtsverkehr unzulässig<sup>40</sup>.

#### ee) Algerien

Zum Abschluss noch ein paar Worte zu Algerien. Dort wurde 1975 ein Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt, das weitestgehend auf ägyptischem Recht und nicht unmittelbar auf dem französischen Code civil beruht. Die ägyptischen Vorschriften über Verzugszinsen (Art. 226/227 ZGB) wurden jedoch in Art. 186 alg. ZGB nur teilweise übernommen. Das Schweigen des algerischen Gesetzgebers ist wahrscheinlich mit Rücksicht auf islamischrechtliche Vorstellungen zu erklären.

In der Rechtspraxis spielt dies jedoch keine Rolle, denn Gerichte verurteilen Schuldner im Fall des Zahlungsverzugs trotz Fehlens einer ausdrücklichen Norm zumindest in Handelssachen unter dem Gesichtspunkt der *dommages intérêts contractuel* regelmäßig zur Zahlung von Verzugszinsen. Auch hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen besteht anscheinend kein besonderes Problem, denn die Gerichte wenden einfach die bis 1975 in diesem Bereich geltenden Zinssätze an<sup>41</sup>. Ob in Zivilsachen andere Regeln befolgt werden, kann ich aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Quellen leider nicht abschliessend beantworten.

<sup>39</sup> *VerfGH* (Gesch.-Z. 3/1992) 28.11.1992, veröffentlicht im Gesetzblatt (al-Kuwait al-Yaum) Nr. 80 vom 6.12.1992, S. 3 – 5; ausführlich *Krüger* (Fn. 36), 592 – 595.

<sup>40</sup> Nachweis bei *Krüger* (Fn. 10), 120.

<sup>41</sup> *Krüger* (Fn.10), 86 f.; allgemein zur Interpretation algerischen Zivilrechts *Vialard*, *Reflexions sur la méthode d'interprétation et d'utilisation du droit civil algérien*, Rev, alg. 1979, 289 – 296.

## VII. Zusammenfassung

1. Das Schuldvertragsrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises ist französischrechtlich geprägt; denn bei dem gesamten ägyptischen ZGB handelt es sich um einen code d'inspiration française.
2. Das im arabischen Staatenkreis geltende Schuldvertragsrecht beruht im wesentlichen auf dem von seinem geistigen Vater, Al-Sanhûrî, konzipierten – allerdings nicht völlig durchgängig – auf französischem Recht beruhenden ägyptischen Zivilgesetzbuch.
3. Fragen der Forderungsabtretung, Vertragsfreiheit und der Verjährung könnten zwar nach der reinen islamischen Lehre mehrerer Rechtsschulen zu Kollisionen mit der Scharî'a führen, spielen in den von mir untersuchten Quellen jedoch kaum eine Rolle.
4. Probleme der Zinsen spielen wohl nur im Privatrechtsverkehr eine Rolle. Für den großen Bereich des Handels- und Wirtschaftsrecht, mit Ausnahme von Saudi-Arabien, dagegen nicht, wie an fünf Beispielen erörtert.